

Landes-Verband Niederösterreich

Sportkegeln Classic u. Bowling

**Stadionstrasse 42
2700 Wiener Neustadt
www.bowling-noe.at
office@bowling-noe.at**

STATUTEN

**DES ZWEIGVERBANDES
NIEDERÖSTERREICH BOWLING**

Inhaltsverzeichnis

1	NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH	1
1.1	Der Zweigverband	4
2	ZWECK DES ZWEIGVERBANDES	4
3	MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VERBANDSZWECKES	5
3.1	Ideelle Mittel.....	5
3.2	Materielle Mittel	5
3.3	Weitere Mittel	5
4	ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT.....	5
4.1	Ordentliche Mitglieder	5
4.2	Aufnahme von Mitgliedern	5
4.3	Fördernde Mitglieder.....	5
4.4	Ehrenmitglieder	5
5	PFLICHTEN UND RECHTE DER MITGLIEDER.....	5
5.1	Alle Mitglieder sind verpflichtet:	5
5.2	Alle Mitglieder sind berechtigt:	5
6	RECHTSMITTEL	6
7	BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	6
8	ORGANE des Zweigverbandes.....	8
9	GENERALVERSAMMLUNG UND JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG.....	8
9.1	Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:	8
9.2	Eine außerordentliche Generalversammlung	9
9.3	Einberufung der Generalversammlung	9
9.4	Anträge.....	9
9.5	Stimmen der ordentlichen Mitglieder.....	9
9.6	Stimmen der fördernden Mitglieder.....	9
9.7	Vertretung Stimmrecht	9
9.8	Beschlussfassung	10
9.9	Dringlichkeitsanträge	10
9.10	Beschlussfähigkeit Generalversammlung	10
9.11	Generalversammlung zur Zweigverbandsauflösung.....	10
9.12	Stimmgleichheit.....	10
9.13	Stimmzettel.....	10
9.14	Vorsitz	10
9.15	Protokoll	11
9.16	Tagesordnung.....	11
10	WAHLKOMITEE.....	11
11	KONFERENZ DER KLUBOBMÄNNER.....	11
12	DER VORSTAND DES ZWEIGVERBANDES.....	12
12.1	Präsidium	12
12.2	Präsident.....	12

- 12.3 Vorstandsmitglieder..... 12
- 12.4 Erweiterter Vorstand..... 12
- 12.5 Beschlussfähigkeit..... 13
- 12.6 Beratende Personen..... 13
- 13 WIRKUNGSBEREICH DES VORSTANDES13**
- 13.1 Der Zweigverband-Vorstand 13
- 13.2 Der Präsident..... 13
- 14 PFLICHTEN DER VORSTANDSMITGLIEDER14**
- 15 DIE AUSSCHÜSSE.....14**
- 16 DIE RECHNUNGSPRÜFER.....15**
- 17 DAS SCHIEDSGERICHT15**
- 18 DAS GESCHÄFTSJAHR15**
- 19 AUFLÖSUNG DES ZWEIGVERBANDES16**

1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

1.1 Der Zweigverband

- a. führt den Namen "LANDESVERBAND NIEDERÖSTERREICH BOWLING" (nachfolgend L.V.NOE.B. genannt) er ist ein Zweigverband des Niederösterreichischen Landesverband für Sportkegeln- Classic und Bowling.
- b. hat seinen Sitz in 2700 Wiener Neustadt, Stadionstrasse 42
- c. ist Mitglied des Österreichischen Sportkegel- und Bowlingverbandes (nachfolgend ÖSKB genannt)
- d. ist die Vereinigung aller im NOE Bereich bestehenden und künftigen und ihm statutengemäß angehörenden
 - SPORTBOWLINGVEREINE als ordentliche Mitglieder und
 - BETRIEBSSPORTVEREINE, HAUSLIGEN und EINZELPERSONEN als fördernde Mitglieder.

2 ZWECK DES ZWEIGVERBANDES

- a. Die Tätigkeit nicht auf Gewinn auszurichten
- b. politisch und religiös neutral zu sein
- c. Die Förderung und Regelung des Bowlingsportes unter Beachtung der ÖSKB -Bestimmungen zu organisieren
- d. Die Vertretung des Niederösterreichischen Bowlingsportes im In- und Ausland und gegenüber dem ÖSKB.
- e. Die Genehmigung und Durchführung von Turnieren im Verbandsbereich
- f. Die Einberufung, Aufstellung und Betreuung von Teamkadern und Auswahlmannschaften im Landesbereich
- g. Die Ausschreibung, Regelung und Überwachung aller Landes- und Klassenbewerbe
- h. Mitwirkung bei der Abwicklung von ÖSKB-Bewerben gemäß Bewerbvereinbarung Zweigverband-Halle-ÖSKB in einer Bowlinganlage des Landes NÖ durchgeführt werden
- i. Die Erstellung und Publizierung der Jahressportprogramme sowie des zugehörigen Textteils auf Grundlage der Schrift 3b sowie des Basistextteiles
- j. Die Abhaltung von Trainingslehrgängen, Kursen, Vorträgen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Leistungsförderung der Aktiven und der Weiterbildung von Funktionären dienen.
- k. Die Erteilung von Auskünften und Schlichtung von Streitfällen im Zweigverbandsbereich.
- l. Die Verbindliche Interpretation der Statuten, Beschlüsse, Ausschreibungen und Durchführungsbestimmungen des eigenen Wirkungsbereiches

3 MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VERBANDSZWECKES

Der beabsichtigte Zweigverbandszweck soll durch das Folgend angeführte ideelle und materielle Mittel erreicht werden:

3.1 Ideelle Mittel

sind unter anderem Sportbewerbe, Vorträge, Versammlungen, Zusammenkünfte, Trainingskurse, Diskussionsabende und ähnliche Veranstaltungen.

3.2 Materielle Mittel

sind Aufnahmegebühren, Start- und/oder Nenngelder, Mitgliedsbeiträge, Sportförderungsbeiträge und Manipulationsgebühren der Vereine, deren Mitglieder oder von den Leitungen der Bowlinghallen.

3.3 Weitere Mittel

können durch Spenden, Subventionen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen und aus Totomitteln aufgebracht werden.

4 ART UND ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitglieder des Verbandes gliedern sich in **ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.**

4.1 Ordentliche Mitglieder

- a. Die ordentliche Mitgliedschaft kann jeder, die Mindeststärke umfassend behördlich genehmigter Verein erwerben.
- b. Die Aufnahme ist im Verbandssekretariat unter Vorlage der kompletten Funktionärsliste mit Adresse und Geburtsdaten, der Nennung eines befugten Postempfängers und der genehmigten Statuten einzureichen.
- c. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft werden vom Aufnahmewerber auch alle Bestimmungen des LV-NÖ für Sportkegeln-Classik und Bowling. des Zweigverbandes Bowling, des ÖSKB und World Bowling WB zur Kenntnis genommen.
- d. Alle Vereine und deren Mitglieder sind über über die Landesverbände mit dem ÖSKB mitgliedsähnlich verbunden. Für die Aufnahme in den Zweigverband ist die vereinsrechtliche Genehmigung bzw. Nichtuntersagung durch die zuständige Vereinsbehörde Voraussetzung.

4.2 Aufnahme von Mitgliedern

Über Aufnahme bzw. Nichtaufnahme entscheidet schriftlich mit Begründung der Vorstand. Der Zweigverband darf die Aufnahme von Mitgliedern nur mit schriftlicher Angabe der Gründe verweigern. Die Mitgliedschaft von Vereinen wird bei Namensgleichheit nur dem zuerst angemeldeten Verein zuerkannt.

4.3 Fördernde Mitglieder

- a) Die fördernde Mitgliedschaft können juristische oder physische Personen erwerben, welche die Verbandsziele fördern, aber nicht zwingend aktiv Bowling betreiben sowie alle Betriebssportvereine und Hausligen, die aktiv Bowling betreiben, aber in einer eigenen Gruppe zusammengefasst sind.
- b) Die Bedingungen für ordentliche Mitglieder gelten sinngemäß.

4.4 Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft kann an Personen, die sich besondere Verdienste um den Niederösterreichischen Bowling erworben haben, verliehen werden. Einen diesbezüglichen Beschluss kann die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit sowie der Vorstand des Zweigverbandes Bowling sowie der Zweigverbandsvorstand einstimmig bei Mindestbesetzung von 70% der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder fassen.

5 PFLICHTEN UND RECHTE DER MITGLIEDER

5.1 Alle Mitglieder sind verpflichtet:

- a. Zur Wahrung der Interessen des LV-NÖ für Sportkegeln-Classik und Bowling -Zweigverbandes Bowling und Einhaltung aller Bestimmungen
- b. Zur aktiven Mitarbeit zur Erreichung der Verbandsziele
- c. Zur fristgerechten Bezahlung der Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Nenn- und Spielgelder und Erfüllung sonstiger finanzieller Vorschriften

5.2 Alle Mitglieder sind berechtigt:

- a. an allen Zweigverbandsveranstaltungen teilzunehmen
- b. das aktive und passive Wahlrecht auszuüben

6 RECHTSMITTEL

- a. Jedem Angehörigen eines Vereines steht gegen Entscheidungen, die ihn selbst betreffen, das Recht zur Berufung an die zuständigen Verbandsorgane zu.
- b. Allen Aktiven und Vereinen steht gegen Entscheidungen von Verbandsausschüssen das Recht der Berufung an den Landesvorstand zu.
- c. In allen Streitfällen, wo der weitere Instanzenzug statutengemäß nicht der LV-Zweigvorstand des LV-NÖ für Sportkegeln-Classic und Bowling - ist sind die zuständigen Organe des ÖSKB zuständig.
- d. Rechtsmittel haben nur dann aufschiebende Wirkung, wenn diese nicht durch einen Zweidrittel-Mehrheitsbeschluss des Vorstandes aufgehoben wird.
- e. Die Berufungsfrist beträgt 14 Tage ab der nachweislich schriftlichen Zustellung.

7 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- a. Eine Mitgliedschaft endet automatisch
- b. Durch freiwilligen Austritt. In einem solchen Fall ist das dem Verbandssekretariat nachweislich schriftlich mitzuteilen. Alle offenen Verbindlichkeiten dem Zweigverband gegenüber müssen in einem solchen Fall beglichen sein.
- c. Durch Ausschluss aus schwerwiegenden Gründen. Den diesbezüglichen Beschluss fasst der Zweigverbandsvorstand mit Zweidrittelmehrheit. In diesem Fall ist eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Generalversammlung ruhen Mitgliedschaft und alle Rechte.
- d. Schwerwiegende Gründe sind im Besonderen:
 - Ausschluss vom Nationalrats-Wahlrecht
 - Schädigung des Verbandsansehens und/oder des Bowlingsportes
 - grobe und wiederholte Verstöße gegen Statuten
 - grobe und wiederholte Verstöße gegen Beschlüsse
 - Nichtbezahlung von finanziellen Vorschriften trotz Mahnung und Fristerstreckung von einem Monat.
- e. Die Generalversammlung kann nach Antrag des Zweigverband- Vorstandes aus den in Ziffer 9 lit. a, b genannten Gründen auch Ehrenmitgliedschaften mit Zweidrittelmehrheit aberkennen.
- f. Durch den Tod bzw. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

8 ORGANE DES ZWEIGVERBANDES

- a. Die Generalversammlung
- b. Die Hauptversammlung
- c. Die Konferenz der Klubobmänner
- d. Der erweiterte Vorstand
- e. Der Vorstand
- f. Das Präsidium
- g. Die Ausschüsse
- h. Das Schiedsgericht
- i. Die Rechnungsprüfer

9 GENERALVERSAMMLUNG + JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

- a. Die Generalversammlung findet alle drei Jahre statt.
- b. Die Jahreshauptversammlung findet jährlich zeitgerecht vor Beendigung des jeweiligen Sportjahres statt. Wobei nur die Punkte 9.4,9.5,9.6,9.8 wirksam sind.
- c. Beschlüsse sind mit Zweidrittelmehrheit zu fassen. Sollte diese nicht gegeben sein, ist nach 30 minütiger Wartezeit, die einfache Mehrheit beschlussfähig.

Die Generalversammlung ist die höchste Instanz des Zweigverbandes.

9.1 Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Entgegennahme und Genehmigung der Berichte und des Rechnungsabschlusses,
- b. Beschlussfassung über den Voranschlag;
- c. Wahl und Enthebung der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer
- d. Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages
- e. Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften
- f. Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
- g. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Verbandes
- h. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte.

9.2 Eine außerordentliche Generalversammlung

kann einberufen werden, wenn der LV-NÖ für Sportkegeln-Classic und Bowling oder der Zweigverbands-Vorstand es beschließt.

muss einberufen werden, wenn

- a. es eine Generalversammlung beschließt,
- b. es von der Konferenz der Klubobmänner mehrheitlich verlangt wird und 10% der Mitglieder dies beantragen. Ein solcher Antrag ist mit schriftlicher Begründung an den Vorstand des Zweigverbandes zu richten. Dieser hat binnen 2 Wochen eine solche Generalversammlung einzuberufen und sie bis spätestens 30 Tage nach Einlangen des Antrages durchzuführen.

9.3 Einberufung Generalversammlung

Eine Generalversammlung ist mindestens 30 Tage vorher einzuberufen.

9.4 Anträge

- a. Die Mitglieder haben das Recht, Anträge zu stellen. Diese müssen schriftlich 14 Tage vor der Konferenz im Landessekretariat einlangen.
- b. Auch der Vorstand kann Anträge stellen, die mit der Einladung zur Generalversammlung den Mitgliedern zuzustellen sind.

9.5 Stimmen der ordentlichen Mitglieder

Mitgliedsvereine besitzen jeweils eine Stimme je Herrenmannschaft Teambewerb sowie je Damenmannschaft Teambewerb

9.6 Stimmen der fördernden Mitglieder

Fördernde Mitglieder haben keine Stimme.

9.7 Vertretung Stimmrecht

Bei allen Abstimmungen kann ein Delegierter höchstens einen weiteren **Stimmberechtigten** mittels Stimmkarte vertreten.

9.8 Beschlussfassung

Die Beschlüsse in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit, ausgenommen

- a. die Zweigverbandsauflösung - mit Dreiviertelmehrheit
- b. die Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften - mit Zweidrittelmehrheit
- c. die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen - mit Zweidrittelmehrheit
- d. Statutenänderungen – mit Zweidrittelmehrheit. Sollte diese nicht gegeben sein, ist nach 30 minütiger Wartezeit, die einfache Mehrheit beschlussfähig.

9.9 Dringlichkeitsanträge

Dringlichkeitsanträge können nur vor Beginn einer Generalversammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingebracht werden und sind dann in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn es die Generalversammlung im Sinne der Ziffer 9 c beschließt.

9.10 Beschlussfähigkeit Generalversammlung

Eine ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist mit Zweidrittelmehrheit beschlussfähig. Sollte diese nicht gegeben sein, ist nach 30 minütiger Wartezeit, die einfache Mehrheit beschlussfähig

9.11 Generalversammlung zur Zweigverbandsauflösung

Eine Generalversammlung, in der die Zweigverbandsauflösung oder Statutenänderungen auf der Tagesordnung stehen ist nur bei Anwesenheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Delegierten beschlussfähig. Trifft das zum vorgesehenen Sitzungsbeginn nicht zu, so kann der Vorsitzende nach 30 Minuten Wartezeit ohne Rücksicht auf die Delegiertenanzahl die Generalversammlung beginnen und die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

9.12 Stimmengleichheit

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen nicht als "NEIN"-Stimmen.

09.13 Stimmzettel

Wenn es mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt, muss im Einzelfall auch mittels Stimmzettel abgestimmt werden.

09.14 Vorsitz

Den Vorsitz führt der Präsident - ist er verhindert, der Vizepräsident.

9.15 Protokoll

Das anzufertigende Protokoll hat jedenfalls zu enthalten:

- a. die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten,
- b. die Beschlussfähigkeit,
- c. die Abstimmungsergebnisse mit dem Antrags Sachverhalt,
- d. die Unterschriften des Vorsitzenden und des Protokollführers.

9.16 Tagesordnung

Die Tagesordnung muss zumindest enthalten: Rechnungsabschluss und Voranschlag, Berichte des Präsidiums, des Sekretariats, des Kassiers, der Rechnungsprüfer und der Ausschüsse. Diese können auch schriftlich mit der Einladung den Delegierten zur Kenntnis gebracht werden.

10 WAHLKOMITEE

Es wird aus drei Personen gebildet, die sich aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden wählen. Der Vorstand entsendet einen Vertreter ohne Stimmrecht. Vorschläge an das Wahlkomitee können von den Vereinen nach der erfolgten Einladung zur Generalversammlung dem Verbandssekretariat bis spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung übermittelt werden. Aus dem Kreis der Vorschläge nominiert das Präsidium ein Wahlkomitee, das sofort seine Arbeit aufnimmt. Werden keine oder zu wenig Personen genannt, entscheidet das Präsidium aus eigenem Ermessen. Das Wahlkomitee muss zwei Wochen vorher durch Aushang bekannt gegeben werden. Die Aufgaben des Wahlkomitees siehe §9 1c)

11 KONFERENZ DER KLUBOBMÄNNER

- a. Sie findet in der Regel einmal jährlich, am Ende des laufenden Kalenderjahres, statt.
- b. Den Vorsitz führt der Präsident, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident.
- c. Die Tagesordnung wird bei Konferenzbeginn beschlossen.
- d. Die schriftliche Einladung hat spätestens 30 Tage vorher an die Vereinsobmänner oder deren bevollmächtigte Vertreter zu erfolgen. Jeder Verein kann nur eine Person vorzugsweise den Obmann oder dessen Stellvertreter entsenden.
- e. Die Konferenz ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- f. Das anzufertigende Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

12. Der Vorstand

- a. Dem Präsidenten,
- b. den Vizepräsidenten,
- c. dem Kassier,
- d. dem Sportobmann,
- e. dem Kassier Stellvertreter,
- f. dem Obmann des Meldeausschusses,
- g. dem Obmann des Strafausschusses,
- h. dem Obmann des Schiedsrichterausschusses,
- i. dem Schriftführer/Sekretär,

Das Präsidium bilden die Funktionäre von a) bis d); den Vorstand die Funktionäre von a) bis i)

12.1 Präsidium

Das **Präsidium** ist das ständig tätige Organ des Zweigverbandes, das alle aktuellen Angelegenheiten bearbeitet bzw. einer Erledigung zuführt. Das Präsidium führt über Gespräche und Besprechungen kein Protokoll, muss aber bei Notwendigkeit einen sachbezogenen Aktenvermerk zur Berichterstattung in den Organen verfassen.

12.2 Präsident

Der Präsident kann in besonders dringenden Angelegenheiten Entscheidungen treffen, die nachträglich vom zuständigen Organ zu bestätigen sind.

12.3 Vorstandsmitglieder

Die Vorstandsmitglieder werden für drei Jahre gewählt, müssen volljährig sein und üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Kosten Ersatze können gegen Belegabrechnungen gewährt werden. Diese müssen vom Präsidium genehmigt werden.

12.4 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand kann einberufen werden, um besonders umfassende Probleme zu verhandeln.

Dem beratenden Vorstand gehören folgende Funktionen an:

- a. der Obmann des Presseausschusses
- b. der Obmann des Ausschusses für Betriebssportvereine
- c. der Obmann der Technischen Kommission und

12.5 Beschlussfähigkeit

Zur Beschlussfähigkeit muss bei den Vorstandssitzungen zumindest die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Den Vorsitz führt der Präsident bzw. der Vizepräsident, der bei Stimmgleichheit entscheidet. Grundsätzlich ist für Beschlüsse die einfache Mehrheit erforderlich. Ausgenommen in den Fällen nach § 6d und § 7c, dafür ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

12.6 Beratende Personen

Personen, die zur Beratung beigezogen werden, besitzen kein Stimmrecht.

13 WIRKUNGSBEREICH DES VORSTANDES

13.1 Der Zweigverbands-Vorstand

- a. hat unter Beachtung aller Gesetze, der Statuten und Beschlüsse die Geschäfte zu führen und kann einen Sekretariatsleiter bestimmen.
- b. hat die Generalversammlung einzuberufen.
- c. kann Kooptierungen vornehmen und hat darüber der nächsten Jahreshauptversammlung zu berichten.
- d. hat den Jahresvoranschlag vorzubereiten, den Rechnungsabschluss zu erstellen und ist für die Verwaltung des Verbandsvermögens verantwortlich. Darüber hat er jedenfalls der Jahreshauptversammlung bzw. Generalversammlung zu berichten.
- e. entscheidet über Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Mitgliedern sowie über alle sonstigen Angelegenheiten, die ihm statutengemäß zustehen. Dazu gehören unter anderem die Erstellung einer Geschäftsordnung, die Aufstellung von Sportprogrammen sowie die Organisation sportlicher Bewerbe und Veranstaltungen.
- f. kann für bestimmte Aufgaben Sonderreferenten oder Ausschüsse zeitbegrenzt einsetzen. Er kann Angestellte aufnehmen und kündigen.
- g. hat über jede Sitzung ein Protokoll abzufassen.
- h. kann Vorstandsmitglieder nach dreimaligem unentschuldigtem Fernbleiben von Sitzungen ihrer Funktion entheben.

13.2 Der Präsident

- a. Der Präsident vertritt den L.V.NOE.B in allen Angelegenheiten innerhalb des
- b. Verbandes und nach außen, sowie gegenüber dem Zweigverband für Sportkegeln und Bowling.
- c. Alle Schriftstücke werden vom Präsidenten und Schriftführer bzw. in finanziellen Belangen vom Präsidenten sowie vom Kassier gezeichnet.
- d. Die Vertretung des Präsidenten übernimmt der gewählte Vizepräsident

14 PFLICHTEN DER VORSTANDSMITGLIEDER

Die Vorstandsmitglieder haben in ihrem Funktionsbereich für eine reibungslose Abwicklung der entsprechenden Verbandsgeschäfte zu sorgen. Den Ausschussobmännern obliegt die Führung ihrer Ausschüsse. Sie sind für ihren Bereich gemeinsam mit dem Präsidenten zeichnungsberechtigt, ausgenommen bei finanziellen Angelegenheiten.

Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten oder des Vizepräsidenten oder des Schriftführers. In Geldangelegenheiten des Präsidenten und/oder des Vizepräsidenten des und Kassiers/Kassierin.

Der Kassier kann über einen Betrag von bis zu maximal EUR 300.- je Geschäftsfall frei und ohne die Zustimmung des Präsidenten und/oder des Vizepräsidenten verfügen.

15 DIE AUSSCHÜSSE

Die Ausschüsse sind dem Vorstand unterstellt und regeln in Übereinstimmung mit diesem den gesamten Sport- und Organisationsbetrieb im Verbandsbereich. Die Mitglieder der Ausschüsse werden von den in der Generalversammlung gewählten Obmännern dem Vorstand vorgeschlagen und sind von diesem zu bestätigen.

- a. Der SPORAUSSCHUSS besteht aus dem Obmann, zumindest zwei und höchstens weiteren sechs Mitgliedern. Zur Beratung kann mit Stimmrecht der Obmann des Schiedsrichterausschusses beigezogen werden.
- b. Der STRAUSSCHUSS besteht aus dem Obmann und zwei weiteren Mitgliedern. Seine Entscheidungen muss den betroffenen Personen schriftlich mitgeteilt werden.
- c. Der SCHIEDSRICHTERAUSSCHUSS besteht aus dem Schiedsrichterobmann und zwei weiteren Schiedsrichtern als Mitglieder. Diesem Ausschuss obliegt die Überwachung sämtlicher Bewerbe und Bestimmungen zur Regelung des Sportbetriebes. Er ist auch für die Meldungen aller Ergebnisse und besonderen Vorkommnisse an den Sport- bzw. Strafausschuss zuständig.

16 DIE RECHNUNGSPRÜFER

Die beiden Rechnungsprüfer, die im LV-NÖ für Sportkegeln und Bowling-Zweigverband Bowling keine sonstigen Funktionen ausüben dürfen, werden für drei Jahre gewählt und dürfen nur zwei Perioden hintereinander in diese Funktion gewählt werden. Sie können an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen und sind für die Überprüfung der Gebarung und Beschlüsse zuständig. Sie können dem Vorstand Vorschläge zur Geschäftsführung machen und haben der Generalversammlung über ihre Kontrolltätigkeit detailliert zu berichten. Sie können in schwerwiegenden Fällen eine außerordentliche Generalversammlung verlangen, deren Einberufung aber von der Konferenz der Klubobmänner (§ 11) mit einfacher Mehrheit zu beschließen ist.

17 DAS SCHIEDSGERICHT

- a. Streitfälle zwischen Mitgliedern bzw. Funktionären untereinander sind nach Antrag an den Vorstand von einem Schiedsgericht zu klären.
- b. Das Schiedsgericht besteht aus drei Personen, wobei jeder Streitteil binnen 14 Tagen nach Aufforderung einen Vertreter nominiert. Der Vorstand bestimmt einen dritten Vertreter, der im Streitfall unbeteiligt sein muss und den Vorsitz übernimmt.
- c. Das Schiedsgericht hat objektiv, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, mit einfacher Mehrheit zu entscheiden. Stimmenthaltung oder Abwesenheit ist nicht möglich.
- d. Das Ergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten und schriftlich mit Begründung den Streitteilen und dem Vorstand zu übermitteln.
- e. Gegen Entscheidungen eines Schiedsgerichtes kann bei der nächsten Generalversammlung berufen werden. Eine solche Berufung ist innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Schiedsgerichtsentscheides nachweislich beim Vorstand einzubringen.

18 DAS GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr des Zweigverbandes beginnt jeweils am 1. Juli und endet am darauffolgenden 30. Juni eines Kalenderjahres.

19 AUFLÖSUNG DES ZWEIGVERBANDES

Der Zweigverband kann nur durch **Dreiviertel-Stimmenmehrheit** einer Generalversammlung freiwillig aufgelöst werden. Dazu ist die Anwesenheit von zumindest zwei Dritteln der Stimmberechtigten erforderlich. Im Falle einer freiwilligen Auflösung, wird nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten das restliche Verbandsvermögen und sonstiges Zweigverbands -Eigentum sportlichen Zwecken zugeführt.

**Beschlossen in der Generalversammlung des Zweigverbandes
Niederösterreich Bowling am 30.06.2017**

**Für die Richtigkeit der Angaben
Brigitte Böhm, Präsidentin**

Wiener Neustadt, am 12.09.2017